

Zur Vorlage an die am 11. Mai 2017 stattfindende
ordentliche Hauptversammlung der

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Mechelgasse 1
1030 Wien

13. April 2017

**Erklärung für Kandidaten in den Aufsichtsrat
gemäß § 87 Abs. 2 AktG**

Für den Fall, dass ich in der am 11. Mai 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft in den Aufsichtsrat gewählt werde, erkläre ich, dass mir keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis einer Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrates begründen können.

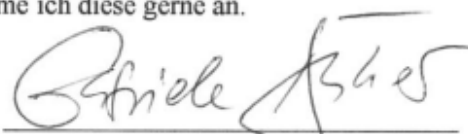
Im Hinblick auf C-Regel Nr. 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex und auf die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien für die Unabhängigkeit erkläre ich, dass ich in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen. Es liegt auch kein Umstand vor, der meine Unabhängigkeit gemäß den Leitlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Anhang 1) in Zweifel ziehen könnte.

Zur Bescheinigung meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf meinen Lebenslauf, in dem meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Organfunktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind (Offenlegung gem. § 87 Abs. 2 AktG). Es liegt auch keine gerichtlich rechtskräftige Verurteilung und auch kein sonstiger Umstand vor, der meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen würde.

Im Hinblick auf § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestätige ich,

- nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates in zehn anderen Kapitalgesellschaften und/oder acht börsennotierten Gesellschaften (Vorsitz zählt doppelt) zu sein,
- nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer Tochtergesellschaft (§ 228 Abs. 3 UGB) der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zu sein, und
- nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer anderen Kapitalgesellschaft, deren Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft angehört, zu sein (ausgenommen Kapitalgesellschaften, mit denen die Gesellschaft konzernmäßig oder durch unternehmerische Beteiligung verbunden ist (§ 228 Abs. 1 UGB)).

Für den Fall meiner Wahl, nehme ich diese gerne an.


Gabriele DÜKER